

Merkblatt hinsichtlich Sicherheit und Prävention

In diesem Merkblatt finden sich Vorgaben, Erklärungen und Empfehlungen hinsichtlich der Sicherheit und die Prävention. Mehrheitlich handelt es sich hierbei um Ausführungen zu präventiven Massnahmen. Einige Vorfälle können sich durch vielschichtige Überlegungen und präventiven Massnahmen glücklicherweise vermeiden. In Zusammenhang mit der Qualitätssicherung müssen entsprechende Konzepte regelmässig evaluiert und bei Bedarf überarbeitet werden.

Rechtsgrundlagen:**Eidgenössische Vorgaben:****Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)**

Art. 15 «Voraussetzungen der Bewilligung»

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

- a. wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint;
- b. wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und
- c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;
- d. wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brand-schutzes entsprechen;

[...]

- f. wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Minderjährigen gewährleistet ist.

Kantonale Vorgaben:**Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) vom 27. Mai 2020 (LS 852.14)**

§ 6. «Konzept»

¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über

[...]

- b. die Massnahmen zur Verhinderung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt während der Betreuungszeit und das Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde,
- c. die Sicherheitsvorkehrungen sowie das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,

[...]

§ 12. «Räumlichkeiten a. Allgemeines»

¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Räumlichkeiten der Kita, deren Anordnung und deren Ausstattung

[...]

- b. den Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen.

[...]

² Zudem weist die Trägerschaft nach, dass die Kita beim zuständigen Lebensmittelinspektorat und bei der kantonalen Fachstelle für Radon gemeldet ist.

[...]

§ 15. «Versicherung»

Private Trägerschaften weisen mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass sie für die Kita eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abgeschlossen haben.

1. Richtlinien und Empfehlungen

Konzept zur Prävention und den Umgang mit Verstössen bei physischer, psychischer und sexueller Gewalt

Die Kitaaufsicht empfiehlt, zur Erstellung dieses Konzeptes als Grundlage einen der untenstehenden Leitfäden oder Musterkonzepte zu verwenden. Dies soll die Trägerschaften und Kita-leitenden entlasten, da die Inhalte eines solchen Konzeptes i.d.R. sehr ähnlich sind. Betriebliche Präzisierungen müssen zusätzlich festgelegt und im Konzept ergänzt werden. Die Auseinandersetzung mit den Inhalten eines Musterkonzeptes oder Leitfadens und die betriebliche Präzisierung muss in den Qualitätsprozess integriert und zeitlich fixiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine regelmässige Evaluation und Auseinandersetzung innerhalb des Teams stattfinden. Es finden sich auf den nachfolgend aufgeführten Internetadressen Vorlagen zur Erstellung oder zu teilweisen Übernahme eines Konzeptes:

- <https://www.kibesuisse.ch/> (Verhaltenskodex und Präventionskonzept)
- www.limita.ch (Limita Handbuch- Kapitel zum Risikomanagement)

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a PAVO muss die für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung als gesichert erscheinen. Dies setzt voraus, dass Kinder frei von jeglicher Gewalt betreut werden. Erzieherische Massnahmen, wie u.a. Strafen oder Sanktionen, müssen regelmässig durch Beobachtungen, Selbstreflexionen und an Teamsitzungen, Einzelgesprächen, Supervisionen etc. geprüft werden. Der Fokus der Leitung liegt daher zu ihrer Präsenz, Vorbildwirkung und Kontrolle, auch in der Sicherstellung geeigneter Gefässe, sowohl für Selbstreflexionen, als auch Fremdeinschätzungen.

Sicherheits- und Notfallkonzept

Ein Sicherheits- und Notfallkonzept, welches in verschiedenen Notfällen das Vorgehen, die Zuständigkeiten, die Kommunikation und die Prävention regelt, unterstützt ein sicheres Handeln im Notfall. Dies muss bei Einstellung und im Anschluss regelmässig mit allen Mitarbeitenden besprochen werden, sowie jederzeit zugänglich sein. Zur Erstellung eines Sicherheits- und Notfallkonzeptes können bereits vorhandene Vorlagen benutzt werden, die durch eigene betriebspezifische Rahmenbedingungen präzisiert werden. Hierbei empfiehlt die Kitaaufsicht die Ratgeber folgender Stellen:

- BFU (www.bfu.ch; diverse Ratgeber zum Thema Sicherheit)
- Kispi: <https://www.kispi.uzh.ch/sites/default/files/d3-documents/kd00272651.pdf>
- Pädiatrie Schweiz: <https://www.paediatricschweiz.ch/unterlagen/lisa-und-daniel/>

Darin enthalten sind alle wichtigen Inhalte bzgl. Sicherheit, Notfall, Krankheit und Prävention. Sie können weitgehend übernommen werden. Die Trägerschaft und/oder der Kitaleitung hat somit die Aufgabe, die bestehenden Ausführungen auf ihren Betrieb, inklusive der Angabe von Notfallkontakten gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO, zu präzisieren. Der Aufwand der Konzepterstellung wird dadurch minimiert und der Fokus kann auf die praktische Umsetzung gesetzt werden. Auch dieses Konzept ist gemäss § 6 Abs. 1 lit. d V TaK Teil des Qualitätskonzeptes.

Betriebshaftpflichtversicherung

Der Nachweis einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung muss bei der regulären Aufsicht und Bewilligung eingereicht werden. Darin muss zwingend die Gültigkeitsdauer und die Höhe der Versicherungsdeckung ersichtlich sein. Mittels Rechnungskopie oder einer Bestätigung muss zudem nachgewiesen werden, dass die Versicherungsdeckung aktiv ist. Im Minimum

muss der Betrieb über eine Deckungssumme von Fr. 5 Mio. verfügen. Es wird empfohlen, die Notwendigkeit einer höheren Deckungssumme zu prüfen.

Sicherheit und Brandschutz

Vor Neueröffnung der Kita müssen die Räumlichkeiten von der zuständigen Bau- und Feuerpolizei abgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass ohne Schlussabnahme der Bau- und Feuerpolizei der Trägerschaft keine Betriebsbewilligung durch die Kitaufsicht erteilt wird. Ist eine Abnahme durch die Bau- und Feuerpolizei erforderlich (Neubauten, Umnutzung, Umbauten o.ä.) wird daher empfohlen, der Kitaufsicht schriftlich zu erlauben, dass sie in diesem Zusammenhang sachdienliche Informationen einholen und Rücksprache u.a. mit dem Bauamt nehmen kann. Zudem ist möglichst frühzeitig bei der Bau- und Feuerpolizei ein entsprechendes Gesuch zu stellen ([link Amt für Baubewilligungen](#)). Bei Unsicherheiten oder Fragen wird ebenfalls eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Amt für Baubewilligungen empfohlen.

Die Kitaufsicht empfiehlt die regelmässige Durchführung von Evakuationsübungen (Feuer, Wasser, Eindringlinge etc.) mit dem Team und auch den Kindern. Geeignete Unterlagen, die einen schnellen Überblick über die anwesenden Kinder sicherstellen, sind dafür hilfreich. Auch die Auffrischung eines Nothelferkurses (vorzugsweise Kindernothelfer für Betreuungsinstitutionen im Zweijahreszyklus) für alle Teammitglieder, wenn möglich direkt in der Institution, wird von der Kitaufsicht dringend empfohlen. Ausführungen bezüglich Prävention und dem Vorgehen bspw. im Brandfall sind zudem zwingend konzeptionell zu regeln.

Allgemeines zu den Räumlichkeiten

Die Hygiene, insbesondere in der Küche, wird vom zuständigen Lebensmittelinspektorat geprüft. Ergänzend fokussiert sich die Kitaufsicht daher auf die Hygiene in den Räumlichkeiten und das entsprechende Hygienekonzept. Dieses muss in Zusammenhang mit dem Qualitätskonzept regelmässig evaluiert und ggf. angepasst werden. Die Neubewilligung und ein Standortwechsel ist dem Lebensmittelinspektorat zu melden.

Zudem muss die Trägerschaft bei Neubewilligung nachweisen, dass die Kita bei der kantonalen Fachstelle für Radon gemeldet ist. Hier gilt gemäss den Übergangsbestimmungen vom 18. September 2024 für bereits bewilligte Kitas eine Übergangsfrist von einem Jahr zur Meldung des Betriebs bei der kantonalen Fachstelle für Radon.

Ernährung und Bewegung

Eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung wird gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. c PAVO vorausgesetzt. Diese trägt ebenfalls zur körperlichen Unversehrtheit und auch zur Sicherheit in Form von Prävention bei. Die Verpflegung der Kinder muss sich auf geltende Ernährungsgrundsätze beziehen, was in einem Konzept zu umschreiben ist.

Spezielle Ernährungsgewohnheiten wie beispielsweise die vegane, vegetarische oder koschere Ernährung müssen ebenfalls erwähnt werden. Es wird zudem empfohlen, auch die Ernährung mit ausschliesslichen Bio-Produkten, regionaler und saisonaler Verpflegung o.ä. zu erwähnen. Zudem muss festgehalten werden, wer für die Zubereitung der Mahlzeiten (Koch/Köchin, Caterer, Personal) zuständig ist.

Ergänzend dazu muss die pädagogische Ausgestaltung der Esssituation umschrieben sein.

Sodann hat sich die Kita zur Bewegungsförderung zu äussern. Auch hier leistet die Kita einen wesentlichen Beitrag zu einer positiven körperlichen Entwicklung. Es wird daher empfohlen, im pädagogischen Konzept der Bewegungsförderung wie folgt Rechnung zu tragen:

- Wann findet im Alltag Bewegung statt (Alltagsgestaltung: auch Bewegung in Kreisspielen, bei Übergängen usw.)

- Wo können sich die Kinder ausgiebig bewegen (Angebote draussen (Garten, Spielplätze, Wald, Spazierwege...), Bewegungsraum drinnen...)
- Wie finden diese Angebote statt (gezielte bewegungsfördernde Raum- oder Bewegungselemente die frei zugänglich sind, geleitete Angebote wie Parcours o.ä.)
- Wie oft werden Bewegungsangebote gezielt umgesetzt (täglich o.a.)
- Welche Ressourcen stehen zur Verfügung, Kinder mit Auffälligkeiten in der Motorik zu begleiten, fördern und unterstützen.

Referenzauskünfte

Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO ist die Trägerschaft verpflichtet, ggf. vertreten durch die Kitaleitung, die nötigen Abklärungen mittels Referenzauszügen (ausgenommen Schulabgänger/innen) hinsichtlich Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Befähigung bei Einstellung neuer Mitarbeitenden vorzunehmen. Auf Verlangen ist der Kitaaufsicht Einsichtnahme in die Abklärungen zu gewähren.

Sprache

Für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen setzt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache mit Sprachniveau B2 voraus. Hinsichtlich der Tatsache, dass sich die betreuten Kinder im Spracherwerb befinden und gerade für Kinder mit Migrationshintergrund die Sprachförderung essentiell ist, wird vorausgesetzt, dass alle an der Betreuung beteiligten Personen über eine sichere Artikulation in der schweizerdeutschen oder deutschen Sprache analog dem Sprachniveau B2 verfügen. Ausnahmen bilden Austauschschüler/innen, Personen, die eine andere Schweizer Landessprache sprechen oder aber Personen, die in der Kita für die Vermittlung einer Fremdsprache zuständig sind (zweisprachige Kitas).

2. Weiteres

Tierhaltung

Die Haltung von Tieren in der Institution wird nicht grundsätzlich untersagt. Es gilt hier jedoch, je nach Tier, die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Es muss einerseits gewährleistet sein, dass stets die Hygiene und Sicherheit der Kinder gewährleistet ist, aber auch das Wohl des Tieres sichergestellt ist. Hier gilt abzuschätzen ob es sich lohnt, bspw. Kaninchen o.ä. in der Kita zu halten oder ob die Kinder nicht mehr profitieren, wenn sie Tiere auswärts besuchen. Die Anforderungen an die Sicherheit und Hygiene, insbesondere bezüglich Allergien und/ oder Ängsten, können herausfordernd sein. Muss bspw. als Massnahme das Tier weggegeben werden, kann das für die Kinder belastend sein. Werden Hunde in der Kita gehalten, wird zum Absolvieren einer Sozialhunde- bzw. Begleithundebildung und die Einverständniserklärung der Eltern dringend geraten. Es muss zudem gewährleistet sein, dass bei Kontakt mit Tieren die Kinder immer in Begleitung einer Betreuungsperson sind. Daher ist ein Hund allenfalls im Büro, nicht aber direkt in den Gruppenräumen zu halten. Werden grössere Tiere wie Hunde, Ziegen usw. in der Kita gehalten, müssen Ausführungen dazu im Sicherheits- und Notfallkonzept und auch im pädagogischen Konzept gemacht werden. Daraus muss hervorgehen, welche präventiven Massnahmen (Schutz von Mensch und Tier) getroffen werden und wie das Tier in den pädagogischen Alltag (Ziele und Ausgestaltung [wann, wo und wie sind Berührungspunkte mit dem Tier geplant]) eingebunden wird.

Anmerkung hinsichtlich der persönlichen Eignung

Aufgrund der umfangreichen Thematik hinsichtlich die Prüfung des Leumunds wird an dieser Stelle auf das separate Merkblatt «[Merkblatt Prüfung des Leumunds](#)» verwiesen.